

ten der Bürgerschaften jener Städte, welche ich um ihre Wünsche für den Landtag zu befragen für meine Pflicht gehalten habe, auch nur die leifeste Andeutung, daß in Betreff des Schulwesens Bestimmungen und Maßregeln eingeleitet werden möchten, welche der Selbstständigkeit ihrer Gemeinden Eintrag thun würden. Daher habe ich auch namentlich diesen Gegenstand auf's Ernstlichste zur Sprache bringen wollen.

Was mein zweites Aler betrifft, so ist dieses Gesetz wieder eins, das zunächst für die evangelischen Glaubensgenossen gelten soll, ein Umstand, der von der geehrten Deputation sehr nachdrücklich aufgegriffen worden ist und durch ein Amendement beseitigt werden soll. Ich bin damit vollkommen einverstanden und kann daher nur ungern wahrnehmen, daß der Hr. Staatsminister durch einen Zusatz zu dem Antrage der Deputation das, was die Deputation beabsichtigt, wieder beseitigen will. Ich besorge, wenn dieser Zusatz Annahme finden sollte, werde das, was die Deputation will, nicht erreicht, sondern die Sache wieder in den alten Stand gebracht werden, wie sie in den ersten Worten des S. I. ausgesprochen ist. Soll das Gutachten der Deputation mit dem Zusatz des Hrn. Staatsministers angenommen werden, so würde das zu jeder Zeit Veranlassung geben, von Seiten der obersten Staatsbehörde den einzelnen Confessionen Schuldecrete zu geben oder durch besondere Verordnungen einzuwirken, daß das Schulwesen jeder einzelnen Confession besonders regulirt wird, was ich nachtheilig finde. Ich habe daher einen andern Antrag, den ich der geehrten Kammer zur geeigneten Beurtheilung empfehle. Er lautet: „Die Verwaltung des Elementarschulwesens ist, so weit dasselbe eine öffentliche Angelegenheit sein kann, Sache der bürgerlichen Gemeinden, unter Aufsicht der Staatsbehörde.“

Ich bitte um Erlaubniß, diesen Antrag mit wenigen Worten motiviren zu dürfen. Ich erlaube mir, die hohe Versammlung auf den Ausdruck aufmerksam zu machen, den ich an die Spitze gestellt habe, nämlich: die Verwaltung des Elementarschulwesens. Eine wesentliche Differenz dürfte dadurch beseitigt werden, wenn wir hier nur an die Verwaltung denken, und es wird dieser Ausdruck zugleich den Vorwurf von mir abwälzen, als wollte ich die oberste Staatsverwaltung von dem Schulwesen ganz ausschließen. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen. Nur die directe Verwaltung desselben kann nicht Sache der Staatsbehörde sein, sondern lediglich die Aufsicht darüber, wie überhaupt alles im Staate der Aufsicht der obersten Staatsbehörde unterworfen sein muß. Aufsicht ist aber nicht Verwaltung, es ist eine negative Sache und besteht darin, daß der, dem die Aufsicht übertragen ist, darauf sieht, daß der Gegenstand seiner Aufsicht in gehöriger Ordnung gedeihe oder vollzogen werde. Dieser Begriff kann nicht die directe Verwaltung involviren. Würde man annehmen wollen, daß die Aufsicht die Verwaltung in sich begreife, so wäre das kleinste, was Privatpersonen vornehmen wollten, gleichfalls Gegenstand der Staatsverwaltung. Ich habe ferner gesagt: „so weit es eine öffentliche Angelegenheit sein kann“. Ich bin nämlich der Meinung, daß, wie das Gesetz selbst in einem Paragraphen an-

erkennt und dadurch wieder gut macht, was frühere Gesetze sehr beschränkt haben, den Aeltern und Vormündern die größte Freiheit über ihre Kinder zugestanden werden muß; daß es denselben freistehen muß, das mit ihnen vorzunehmen, was sie vor ihrem Gewissen verantworten zu können glauben, und daß nur dann die Staatsbehörde in dieses Verhältniß einschreiten könne, wenn in Betreff der Kinder etwas geschieht, was dem Staatszweck zuwiderläuft. Ist dieß so, so muß man auch zugeben, daß die öffentlichen Schulanstalten nur Supplemente des Privatunterrichtes sind, daß sie nur dann eintreten, wenn der Privatunterricht nicht ausreicht. Endlich habe ich gesagt, daß das Schulwesen Sache der bürgerlichen Gemeinden sein möge. Ich glaube, nach dem, was ich bemerkt habe, selbst nach einzelnen schätzbaren Andeutungen im Decrete selbst, so wie auch nach eben so schätzbaren Andeutungen in dem Gutachten der Deputation, der Meinung sein zu dürfen, daß den bürgerlichen Gemeinden die Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens vorzugsweise gebührt. Ich freue mich, daß in der That diese Meinung immer mehr Anerkennung findet. Sie ist auch schon mehrfach ausgesprochen worden, und wird sicher zuletzt auch noch allgemeine Anerkennung finden. Wenn man erklärt, das Schulwesen ist Sache der Gemeinden, so kommt man aus aller confessionellen und kirchlichen Verwickelung; man braucht dann kein besonderes Decret für das Schulwesen der reformirten, katholischen und jüdischen Glaubensgenossen. Es ist zugleich alles beseitigt, was aus diesen Unterscheidungen Nachtheiliges für das Schulwesen hervorgehen könnte. Durch eine solche Erklärung würde man aber auch zugleich die Verbreitung aller kirchlichen Vorurtheile beseitigen. Ich behaupte nicht zu viel, wenn ich sage, daß jede christliche Secte ihre geringere oder größere Masse von Vorurtheilen hat, ja daß die Confessionsunterschiede vorzüglich nur in Vorurtheilen bestehen, so daß, wenn wir diese vertilgen, wir Alle um so eher im Centralpuncte des Glaubens und der Wahrheit des Evangeliums vereinigen werden. Wodurch kann aber besser dieses schöne Ziel erreicht werden, als wenn wir das Schulwesen, die Erziehung der Kinder, den bürgerlichen Gemeinden übertragen? Am sichersten würde dann in Zukunft die Vereinigung der christlichen Secten erfolgen können. Ich erwähnte dieses schon in letzter Sitzung; da erhob sich aber eine Stimme dagegen, die ich gänzlich übergehen würde, wenn nicht meine persönliche Stellung es forderte. Ich hörte sagen, man müsse dafür sorgen, daß die Kinder bei der Religion „ihrer Väter“ bleiben; daß die Aufhebung der Confessionen zum Deismus — ein alter theologischer Popanz — zum Islamismus, Lamaismus, oder wenigstens zum Indifferentismus führen werde. Ich kann nur etwas, aber gewiß Schlagendes auf dieses geistliche Bedenken erwiedern, und zwar einen Spruch aus der Bibel selbst, nämlich den, daß eine Zeit kommen solle, wo nur ein Hirt und eine Heerde unter einem Haupte, welches Christus ist, sein werde. Ich gebe Ihnen zur Erwägung anheim, ob, wenn dieser Spruch Erfüllung erhalten soll, meine Behauptung sich nicht rechtfertige, daß man Maßregeln zu ergreifen habe, wodurch, wenn auch nicht unsere kirch-